

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

## Beschluss

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

**Bearbeitung:**

**DI Eva Maria Benedikt**

**DI Doris Arch**

GZ.: A 14-076100/2018/0085

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

## **4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 2. Änderung - Beschluss (ohne die Punkte 10 und 11)**

Graz, 05.06.2019

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die ggst. Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.02 und dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum in Einklang bzw. entsprechen die Änderungspunkte 2, 4 und 5 dem parallel laufenden Änderungsverfahren zum 4.04 Stadtentwicklungskonzeptes.

### **2. Verfahren**

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht. Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der

4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 38 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 die Absicht beschlossen, den 4.1 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idGF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 8 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 04. Oktober 2018 bis 29. November 2018 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 67 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen. Davon betrafen 55 Einwendungen nunmehr ausgesetzte Punkte und ist deren Behandlung daher nicht Gegenstand des aktuellen Beschlusses.

Die Behandlung der verbleibenden 12 Einwendungen ergaben Änderungen in den Punkten 3, 5 und 6. Ergänzende Unterlagen wurden für die Punkte 6 und 7 beigebracht.

Gemäß §38 (7) des StROG 2010 ist der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung, nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig. Es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen gemäß Abs. 6 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat.

Es wurden daher Anhörungen der jeweils Betroffenen in den genannten Änderungspunkten durchgeführt. Im Zuge der Anhörungen sind keine weiteren Einwendungen der Betroffenen eingegangen.

Es ist eine Einwendung eines Nicht – Betroffenen und daher auch nicht zur Anhörung eingeladen bei der Stadtplanung eingegangen. Diese wird nicht als Einwendung gewertet und ist daher nicht Gegenstand des weiteren Verfahrens.

Sämtliche Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des Endbeschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet.

Nach erfolgtem Endbeschluss zum 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 2. Änderung werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

### 3. Änderungspunkte

#### 1) Naturschutzgebiet zwischen Andritzbach und Mur

Der ggst. Bereich liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Weinzödl“.

Die Verordnung desselben (rechtswirksam 27. Jänner 2017) stellt eine geänderte Sachlage dar. Im Bereich der Einmündung des Andritzbaches in die Mur wurden in den letzten Jahren zudem massive Anstrengungen zur Attraktivierung des Uferbereichs umgesetzt.

Die Ausweitung des Areals der Holding Wasserwirtschaft im Sinne einer erforderlichen Sondernutzungsfläche im Freiland Wasserversorgungsanlage ist im ggst. Bereich nicht vorgesehen. Es erfolgt daher eine Ausweisung als Freiland.

#### 2) Hüttenbrennergasse –Schönaugasse: Grundstück KG Jakomini Grst.Nr. 2038/46

*Geringfügige Erweiterung der Widmung als Allgemeinen Wohngebiets mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2*

*Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 229 m<sup>2</sup>.*

Die Änderung stellt eine Arrondierung der Grundstücke dar. Ein entsprechender Teilungsplan liegt im Entwurf vor.

Die geringfügige Erweiterung ermöglicht den Verbleib des Nahversorgers im nördlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet. Dies steht im öffentlichen Interesse einer guten Nahversorgung. Die Verringerung der Sportfläche ist aufgrund des Gesamtausmaßes im ggst. Bereich vertretbar und können die Auswirkungen wegen Unerheblichkeit vernachlässigt werden.

#### 3) östlich der Liebenauer Hauptstraße, Grundstücke KG Engelsdorf Grst.Nr. 105/3 u. .52

Ein Großteil der ggst. Fläche ist im 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz als Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie ausgewiesen. Eine Baulandausweisung ist unzulässig.

Gemäß § 7 Abs 1 ist die Ausweisung von Sondernutzungsflächen im Freiland, unter anderem werden Erwerbsgärtnereien beispielhaft angeführt, hingegen zulässig.

Durch die Errichtung des Südgürtels in Liebenau hat sich im ggst. Bereich eine neue Standortgunst ergeben (geänderte Sachlage).

Diese möchte ein Gärtnereibetrieb nunmehr nutzen und ein neues Gartenzentrum errichten. Dieses soll neben der klassischen Gärtnerei und einer Erwerbsplantage auch Floristik – Verkauf und einen Schaugarten inklusive Biotop beinhalten.

Dies stellt in Summe eine Bereicherung für den Stadtteil dar. Ein Betrieb kann im Stadtgebiet nachhaltig wirtschaften. Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird entsprechend dem neuen Baulandzuschnitt angepasst.

Für die Sondernutzungsfläche im Freiland Erwerbsgärtnerei wird keine Bebauungsplanpflicht festgelegt.

#### 4) Kirchnerkaserne

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bereich Kirchnerkaserne durch die innerstädtische Lage, den Nahbereich des Erholungsraumes Mur und die ihre Größenordnung von rund 57.000m<sup>2</sup> ein hochqualitatives Entwicklungsgebiet darstellt. Mit dem prägnanten Gebäude an der Kasernstraße und dem hochwertigen Baumbestand verfügt das Areal auch bereits über wichtige Identifikationsmerkmale.

Im Zuge der Revision zum 4.0 Flächenwidmungsplan wurden vorausschauend mehrere Vorbehaltsflächen innerhalb des Areals der Kirchnerkaserne definiert. Wichtig war hierbei, eine Öffnung des Areals zu erreichen und Anforderungen des Umfeldes in diesem künftigen Entwicklungsbild abzubilden.

Nach Auflassung der Kasernenfunktion (Verkauf Frühjahr 2016) soll das Areal nunmehr einer zivilen Nutzung zugeführt werden.

Zur Klärung der städtebaulichen Situation wurde hierfür ein Kooperatives Verfahren in enger Zusammenarbeit der neuen Eigentümer mit den zuständigen Abteilungen der Stadt Graz durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine geänderte Verteilung der Baulandflächen im allgemeinen und der Sondernutzungsflächen im Freiland im Besonderen zu städtebaulich attraktiveren Ergebnissen führen werden.

Eine Präsentation des erstellten städtebaulichen Rahmenplans erfolgte im zuständigen Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung sowie im Verkehrsausschuss am 18. Oktober 2017.

Auf dieser Basis erfolgt nunmehr ein geänderter Zuschnitt des Baulandes. Die Vorbehaltsflächen werden zugunsten von Direktausweisungen (Sportplatz, öffentliche Parkanlage) aufgehoben und parallel für die Öffentlichkeit gesichert.

Die Vorbehaltsfläche für Kommunale Einrichtungen Wohnbau entfällt, da ein Ankauf bereits vertraglich vereinbart wurde.

Die Vorbehaltsfläche Kleingartenanlage entfällt, da im näheren Umfeld im Zuge der 1. Änderung neue Kleingartenflächen direkt ausgewiesen wurden.

Die Erhöhung der maximal zulässigen Bebauungsdichte ist Teil des städtebaulichen Rahmenplans und wurde die städtebauliche Verträglichkeit im kooperativen Verfahren umfassend geprüft. Zudem fallen durch die Direktausweisungen von Sportplatz und öffentlicher Parkanlagen große Flächen aus der der Baulandentwicklung heraus. Diese tragen zu einer Verbesserung der Grünraumausstattung des Bezirkes Jakomini bei.

Die eingetragenen Durchwegungen sollen mittelfristig die Verflechtung des ehemaligen Sperrgebietes Kaserne mit dem Umfeld gewährleisten und eine wechselseitig bessere Erreichbarkeit von Naherholungsbereich (Murraum) und Siedlungsgebiet gewährleisten.

Die Baulandfläche bleiben auch weiterhin mit der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

#### 5) Arland – Weinzöttlstraße

Das Fachmarktzentrum Am Arland schließt an ein äußerst dichtes Siedlungsgebiet (Arlandsiedlung) an.

Im Sinne der Schaffung einer guten Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird die Ergänzung der bestehenden Handelseinrichtungen durch einen Lebensmittelhandel angestrebt. Integriert in das bestehende Fachmarktzentrum kann somit die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Sinne einer Stadt der kurzen Wege nachhaltig für die BewohnerInnen der Arlandsiedlung verbessert werden.

Das 4.04 Stadtentwicklungskonzept stellt die geänderte Rechtslage dar.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung umliegender Gewerbe-Industrie- und Handelsflächen wird das Allgemeine Wohngebiet lediglich für das Erdgeschoß und darunterliegende Geschosse ausgewiesen. Weiters besteht eine verbücherte Dienstbarkeit für das Grundstück KG Andritz Grst.Nr. 729/3, die die Unterlassung des Bebauens mit Wohnungen sicherstellt.

Es besteht zudem die Absicht, den rechtskräftigen Bebauungsplan 12.03.0 entsprechend zu ändern.

#### 6) neuer Schulstandort Andritz – Stattegger Straße

Graz als wachsende Stadt benötigt auch eine wachsende infrastrukturelle Versorgung.

Das Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau (GRIPS) 2 bildet die notwendigen Maßnahmen für den Schulausbau zwischen 2017 und 2022 ab.

Die Stadt Graz erwartet in diesen fünf Jahren einen Bevölkerungszuwachs von ca. 18.000 Einwohnern.

Graz wächst kontinuierlich – bis ins Jahr 2030 sprechen die Bevölkerungsstatistiken des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz von einem prognostizierten Zuwachs von rd. 50.000 EinwohnerInnen im Vergleich zu 2015. Das entspricht der Bevölkerungsanzahl nach einer Stadt in der Größe von St. Pölten.

Da die Prognosen auch darüber hinaus ein Wachstum der Stadt Graz zeigen (ca. im Jahr 2045 wird ein Höhepunkt erwartet), ist aus heutiger Sicht möglich, dass nach Umsetzung von GRIPS II, ein fortführendes Projekt für den weiteren Schulausbau erforderlich sein wird. Die Prognosen aus den Statistiken von Land und Stadt beziffern den Zuwachs bis 2050 mit ca. 70.000 EinwohnerInnen (entspricht in etwa der Stadt Villach) im Vergleich zu 2015.

Von 2017 bis 2022 steigt die Anzahl der Kinder in ersten Volksschulklassen um 473 zusätzliche Erstklässler von 2.576 im Jahr 2016/17 auf 3.049 im Jahr 2022/23.

Mit einer Annahme von rd. 22 SchülerInnen pro Klasse ergibt sich somit ein Bedarf von zusätzlichen 22 ersten Klassen bzw. 88 Volksschulklassen.

Die Bezirke der Stadt Graz wurden in 4 Zonen zusammengefasst. Diese Zonen entsprechen dem Einzugsbereich des künftigen Bedarfes und ermöglichen ein konsistentes Lenken von SchülerInnenströmen.

Nord – Ost	Gösting, Andritz, Geidorf, Maria Trost
West	Eggenberg, Lend, Gries, Wetzelsdorf
Süd	Straßgang, Puntigam, Liebenau
Ost und Innere Stadt	Innere Stadt, St. Peter, Jakomini, Leonhard, Waltendorf, Ries

Der Fehlbedarf an Klassenräumen sowie GTS-Plätzen, Überbelegungen der bestehenden Schulen, die hohen Anmeldezahlen und die Bautätigkeiten im Raum Andritz und Gösting erfordern im Grazer Norden einen weiteren Schulstandort.

Der ggst. Bereich ist eine der wenigen unbebauten Flächen im Raum Andritz, die über die erforderliche Größe und Lage verfügen. Weiters war die rasche Verfügbarkeit der Fläche ein wesentliches Kriterium, da eine Fertigstellung des Schulbaus bis Herbst 2021 geplant ist.

Die Änderung der Sondernutzungsfläche im Freiland Reitsport mit zeitlicher Nachfolgenutzung Gewerbegebiet hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet (Aufschließungsgebiet WA 0,4 – 0,8) erfolgt daher zur Errichtung einer neuen Volksschule inklusive Tagesbetreuung mit 16 – 20 Klassen.

Aufgrund der Größe – unbebaut über 3000m<sup>2</sup> - wird ein Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die erforderliche Maßnahme zur Baulandmobilisierung ist durch den vorliegenden Baurechtsvertrag zwischen Eigentümer und Stadt Graz bereits erfüllt. Im Deckplan 4 wird dieser als „bestehender Mobilisierungsvertrag“ dargestellt.

Als Aufschließungserfordernisse werden definiert:

- *1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)*

Die verkehrliche Anbindung ist im Besonderen in Abstimmung mit der Zufahrt zum Betriebsreal der Andritzer AG und dem Bachlauf des Andritz Baches abzustimmen.

Eine Zufahrt für die bestehende und mittelfristig weitergeführte Reitsportanlage ist ebenso vorzusehen.

- *2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität*

Die geplante Schule stellt eine Verbesserung der infrastrukturellen Versorgung des Umfeldes in Andritz dar. Eine gute Erreichbarkeit derselben mit dem öffentlichen Verkehr ist erforderlich. Dies bedingt voraussichtlich eine Neuordnung der Linien im Bereich Andritz. Ein entsprechender Planungsauftrag läuft, die ersten Ergebnisse zeigen, dass voraussichtlich mit eigenen Schulbussen und einer Abstimmung von Schulzeiten und Busfahrzeiten gearbeitet werden wird.

Zu den Aufschließungserfordernisse 1 und 2 lässt sich folgendes ausführen:

Für die Zufahrt und den Schulstandort wurde eine Verkehrserschließungsuntersuchung vom Büro Zis-P erstellt (siehe Beilage). Diese Untersuchung betrachtete alle Verkehrsteilnehmer (Fuß, Rad, ÖV, MIV). Es wurden für den MIV u.a. die Sichtweiten und die Leistungsfähigkeit der Zufahrt überprüft und die erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt. Weiters wurde ein Konzept für die innere Organisation (Elternhaltestellen, Schulbusse, Wirtschaftsparkplätze, Geh- und Radweg) in enger Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung erarbeitet. Zusätzlich dazu werden auch Maßnahmen entlang der Landesstraße für den Fußverkehr aufgezeigt.

Zur Sicherstellung einer ÖV – Anbindung für die künftige Schule wurde ein entsprechendes Aufschließungserfordernis festgelegt.

Voraussichtlich werden folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Es wird jedenfalls eine Haltestelle für den ÖV in unmittelbarer Nähe zur Schule errichtet werden (siehe auch Verkehrserschließungsuntersuchung). Ab Sommer 2019 fährt die Regionalbuslinie 240 (von Eggersdorf/Weinitzen) direkt vor der Schule vorbei. Diese Linie und auch die Graz Linien haben das Potential, zu den Schulbeginnzeiten zusätzliche Kurse zu führen. Die Schulbeginnzeiten werden auf die Busfahrzeiten abgestimmt.

- *3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)*

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine effiziente Führung der inneren Erschließung geplant werden. Sowohl das Ausmaß der notwendigen Versiegelung als auch das der Emissionen sind möglichst gering zu halten.

- *5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr*

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist ein Geh – Fußweg vorgesehen. Dieser stellt einerseits die Erreichbarkeit der künftigen Schule sicher und fungiert andererseits als wichtiger Netzschluss im Fuß-Radwegenetz.

- *6. Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Straßen- und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben*

Die Überschreitung der zulässigen Lärmgrenzen erfolgt aufgrund der Verkehrsaufkommens in der Stattegger Straße.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Volksschule sind lediglich die Tagwerte als relevant zu betrachten. Es sind im Zuge der nachgereichten Verfahren (Bebauungsplanung und Bauverfahren) entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen (Ausrichtung des Gebäudes, der Aufenthaltsräume, Lärmschutzfenster u.dgl.)

- *7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

Das Ausmaß der möglichen baulichen Nutzung ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung im Grazer Stadtgebiet mit Qualitätssichernden Maßnahmen zu begleiten. Im Bereich des Städtebaus wird hierfür eine Bebauungsplanpflicht festgelegt.

- *10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer*

Die Karte 6 zum 4.0 Flächenwidmungsplan zeigt im Bereich des ggst. Aufschließungsgebietes mehrere Fließpfade. Im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung ist daher zwingend ein hydrologisches Gutachten zum Thema der Verbringung der Hang – und Oberflächenwässer vorzulegen.

- *12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ30/100 und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinnenverbauung)*

Der Deckplan 3 zum 4.0 Flächenwidmungsplan zeigt im Bereich des ggst. Aufschließungsgebietes Überflutungsbereich des HQ 100. Im vorliegenden hydrologischen Gutachten ist ausgeführt, welche Maßnahmen für eine künftige Bebaubarkeit erforderlich sind.

Ing.-Büro Hydroconsult GmbH führt in seiner Stellungnahme ( zu den Grundstücken KG Andritz Grst.Nr. 327/4, 298/7, 326/1, 327/3 und 328/1) wie folgt aus:

*Eine Möglichkeit zum Schutz einer künftigen Bebauung auf dem Grundstück 327/4 besteht darin, die zuströmenden Wässer entlang der östlichen und nördlichen Grundgrenze in einer Mulde zu fassen und so Überflutungen im Baufeld zu verhindern. Auf den Projektgrundstücken befindet sich im Istzustand bei einem HQ100 ein Wasservolumen von ca. 90m<sup>3</sup>, im Bereich bis zur Stattegger Straße weitere ca. 30m<sup>3</sup>. Da die Überflutung in diesem Bereich verhindert werden würde, müsste in der Mulde dieses Volumen (ca. 120m<sup>3</sup>) retentiert werden.*

*Da die Mulde nicht den gesamten HQ100 – Abfluss aufnehmen kann, sondern nur zur Retention des durch das Bauvorhaben verdrängten Wasservolumens dient, wird aus der Mulde nach deren Vollenfüllung ein Abfluss auf benachbarte Grundstücke stattfinden. (...)*

*Da im Bereich der geplanten Zufahrt der Andritzbach unmittelbar vorbeiführt, wäre es alternativ auch möglich, den Überlauf aus der Retentionsmulde in den Andritzbach abzuleiten. Hierfür wäre die Ausbildung einer Geländemulde oder eine Verrohrung über Fremdgrundstücke erforderlich, (...). Der zusätzliche Abfluss von ca. 0,12m<sup>3</sup>/s im Andritzbach hätte für diesen keine merklichen Auswirkungen, dafür würden die an der Stattegger Straße liegenden Grundstücke und die Andritz AG weniger stark von den Ausuferungen des Schöckelbaches betroffen.*

Die im Bereich der nördlich Reitsportanlage befindlichen Stallungen wurden hinsichtlich ihrer Geruchsemissionen geprüft.

Sowohl die Belästigungsgrenze als auch die Geruchsschwelle des bewilligten Bestandes liegen außerhalb des künftigen Aufschließungsgebietes für Allgemeines Wohngebiet (siehe beiliegende Stellungnahme ensowa – innovation und umweltconsulting gmbh).

Der Tierhaltungsbetrieb (unter G20) wird entsprechend im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Zur Überprüfung allfälliger Auswirkungen von Emissionen des Reitbetriebes aus umwelthygienischer Sicht auf die Baulandeinstufungen wurde eine Planbeilage zum Erläuterungsbericht erstellt. Dargestellt wird eine Überlagerung des Änderungsbereiches 6 mit den Ausbreitungslinien Geruchsschwellenabstand und Belästigungsgrenze basierend auf dem ehemals bewilligten Bestand (siehe Beilage zum Erläuterungsbericht). Das Aufschließungsgebiet XII.26 bleibt jedenfalls von Geruchsschwellenabstand und Belästigungsgrenze unbeeinflusst.

Entlang des Andritzbaches wird in Abstimmung mit dem Eigentümer und entsprechend der Ziel festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes Steirischer Zentralraum und des 4.02 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz das bisher bestehenden Bauland innerhalb des 10m – Uferstreifens ab Böschungsoberkante zurückgenommen.

Im Uferstreifen soll künftig eine Durchwegung erfolgen, um die Möglichkeit zu eröffnen, sich entlang des Bachlaufes zu bewegen und eine attraktive fußläufige Anbindung an die Haltestelle im Bereich St.-Veiter-Straße zu ermöglichen.

Die Ausweisung der Sondernutzungsfläche im Freiland Reitsport in einem weitaus größeren Flächenausmaß als bisher erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer und der geplanten kurz – bis mittelfristigen Nutzung.

Zugleich wird eine zeitliche Nachfolgenutzung Allgemeines Wohngebiet (Aufschließungsgebiet) festgelegt.

Langfristig soll die Fläche im unmittelbaren Nahbereich der künftigen Schule auch einer gemischten Wohnnutzung zugeführt werden.

Folgende Aufschließungserfordernisse werden für die zeitliche Nachfolgenutzung festgelegt:

- *1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)*

Durch eine künftige Nutzungsänderung von Reitsportanlage in eine gemischte Wohnanlage ist das Thema der verkehrlichen Aufschließung neu zu denken und entsprechend der neuen Erfordernisse zu entwickeln.

- *3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)*

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine effiziente Führung der inneren Erschließung geplant werden. Sowohl das Ausmaß der notwendigen Versiegelung als auch das der Emissionen sind möglichst gering zu halten.

- *5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr*

Eine Fortsetzung der Durchwegung entlang des Bachlaufes bzw. eine Nord – Süd Anbindung vom Rotmoosweg zum künftigen Schulgelände ist im Zuge der Bebauungsplanerstellung zu prüfen.

- *6. Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Straßen- und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben*

Die Überschreitung der zulässigen Lärmgrenzen erfolgt aufgrund der Verkehrsaufkommens in der Stattegger Straße.

Zum Zeitpunkt des Eintretens der Nachfolgenutzung (WA) ist die aktuelle Lärmbelastung zu prüfen. Bei einer gegebenen Überschreitung der Grenzwerte sind im Zuge der nachgereichten Verfahren (Bebauungsplanung und Bauverfahren) entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen (Ausrichtung des Gebäudes, der Aufenthaltsräume, Lärmschutzfenster u.dgl.).

- *7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

Das Ausmaß der möglichen baulichen Nutzung ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung im Grazer Stadtgebiet mit Qualitätssichernden Maßnahmen zu begleiten. Im Bereich des Städtebaus wird hierfür eine Bebauungsplanpflicht festgelegt.

- *8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes*

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freiflächenversorgung sind innerhalb der Wohnsiedlung allgemein zugängliche Freiflächen über die lt. BauGesetz notwendigen Kleinkinderspielflächen hinaus vorzusehen.

- *10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer*

Die Karte 6 zum 4.0 Flächenwidmungsplan zeigt im Bereich des ggst. Aufschließungsgebietes mehrere Fließpfade und Senken. Im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung ist daher zwingend ein hydrologisches Gutachten zum Thema der Verbringung der Hang – und Oberflächenwässer vorzulegen.

- *12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ30/100 und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinnenverbauung)*

Der Deckplan 3 zum 4.0 Flächenwidmungsplan zeigt im Bereich des ggst. Aufschließungsgebietes Überflutungsbereich des HQ 100. Im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung ist daher zwingend ein hydrologisches Gutachten zum Thema des Hochwasserabflusses und möglicher Maßnahmen vorzulegen.

Die im Deckplan 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan planlich dargestellte Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der zeitlichen Nachfolgenutzung 61 tritt erst mit Inkrafttreten eben dieser zeitlichen Nachfolgenutzung in Kraft. Bauliche Änderung innerhalb der Ausweisung Sondernutzungsfläche im Freiland Reitsport benötigen keinen Bebauungsplan.

## 7) Riesstraße – Karl-Schubert-Schule

Die Karl-Schubert-Schule ist eine Inklusionsschule (159 SchülerInnen, davon 54 mit Behinderung) mit Öffentlichkeitsrecht. In den letzten Jahren ist der Andrang an SchülerInnen stark gestiegen, zudem wird überlegt zusätzliche Altersgruppen aufzunehmen.

Für die Stadt Graz stellt die ggst. Schule ein äußerst attraktives Angebot dar. SchülerInnen, die in herkömmlichen Schulen nicht adäquat gefördert werden können, finden hier Rahmenbedingungen, die eine positive Entwicklung ermöglichen.

Nunmehr soll das Angebot für sportliche Betätigung erheblich ausgebaut werden.

Es erfolgt daher die Festlegung einer Sondernutzungsfläche im Freiland Sportzentrum.

Entlang der Riesstraße bestehen bereits Parkierungsflächen, diese werden nunmehr auch raumplanerisch durch die Ausweisung einer Verkehrsfläche abgesichert.

Durch ein Verkehrsgutachten von ZIS+P konnte nachgewiesen werden, dass *die Bundesstraße B65 als auch die zwei Erschließungsvarianten im Prognosejahr 2034 ausreichend leistungsfähig sind. Die höchste auftretende Auslastung der Leistungsfähigkeit besteht auf der B65 in den Morgenstunden stadteinwärts mit 38% Auslastung der Leistungsfähigkeit.* (Zitat aus der Stellungnahme der Abteilung vor Verkehrsplanung vom 08.04.2019)

Die im Umfeld liegenden beiden Bauernhöfe wurden hinsichtlich der Geruchsemissionen geprüft.

Sowohl die Belästigungsgrenze als auch die Geruchsschwelle der bewilligten Bestände liegen weit außerhalb der nunmehr ausgewiesenen Sondernutzungsfläche im Freiland Sportzentrum.

## 8) Kleingartenanlage Hanuschplatz

Die bestehende Kleingartenanlage im Bereich Hanuschplatz wurde bereits zur Daueranlage erklärt.

Die Liegenschaft steht im Eigentum der Stadt Graz. Nunmehr erfolgt die raumplanerische Absicherung der bereits getätigten Beschlüsse des Grazer Gemeinderates in Abstimmung mit dem Kleingartenerhaltungsgesetz.

### 9) Nördlich Schwarzer Weg

Das Grundstück KG Webling Grst.Nr. 321/7 steht im Eigentum der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) und ist somit der Bundesautobahn A-9 zugeordnet.

Im Bereich des Grundstücks KG Webling Grst.Nr. 321/6 besteht bereits ein Parkplatz, welcher vom angrenzenden Einkaufszentrum genutzt wird. Die Widmung wird daher mit dem Bestand harmonisiert, es erfolgt die Ausweisung als Einkaufszentrum 2 mit der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

Auf den Grundstücken KG Webling Grst. Nr. .549, .502, .1221, 321/10 und .1220 plant die Stadt Graz die Errichtung einer Kleingartenanlage. Ein entsprechender Baubescheid ist ergangen. Nunmehr erfolgt die raumplanerische Absicherung der bereits beschlossenen Kleingartenanlage.

### 10) Ruckerlberggasse – Rudolfstraße – Kaiserwaldweg

ausgesetzt

### 11) Nördlich Peter–Tunner–Gasse, südlich der Resselgasse

ausgesetzt

### 12) Anpassungen entsprechend der neuen Hochwasseranschlaglinien im Bereich der Bäche Thaler Bach, Katzelbach, Petersbach und Tiefentalgerinne

Mit Freigabe der aktuellen Hochwasseranschlaglinien HQ30 und HQ100 durch die Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Amt der Stmk. Landesregierung vom 5. August 2016, GZ: ABT14-77Ga11-2015/911, wurden diese von Seiten der Stadt Graz in allen, dem Flächenwidmungsplan nachgereihten Verfahren, herangezogen.

Eine Einarbeitung in den 4.0 Flächenwidmungsplan konnte zu diesem Zeitpunkt aus verfahrenstechnischen Gründen nicht mehr erfolgen. Die Mitteilung war erst während der 2. Auflagephase zum 4.0 Flächenwidmungsplan eingegangen. Daher wäre eine Einarbeitung nur nach Durchführung zahlreicher Anhörungsverfahren betroffener Grundeigentümer möglich gewesen. Da dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeutet hätte, hat man in Abstimmung mit der Abteilung 13 und mit Berufung auf die Übergangsbestimmungen gem. §67 StROG 2010, diese Überarbeitung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Nunmehr wird nach Rechtskraft des 4.0 Flächenwidmungsplanes diese Einarbeitung vorgenommen.

Eine Überarbeitung der „Abflussuntersuchung Grazer Bäche“ ergab aktualisierte Anschlaglinien für die Szenarien HQ30 und HQ100 im Bereich der Gewässerläufe Thaler Bach (4192), Katzelbach (6353), Petersbach (5069) und Tiefentalgerinne (7506). Zum einen ergaben sich durch die Errichtung von Hochwasserrückhaltmaßnahmen zahlreiche Verbesserungen. Es kommt damit

zum Entfall von Überflutungsbereichen im Bereich des Petersbaches. Andererseits kam es jedoch auch durch die Anwendung aktueller Berechnungsmethoden zu Veränderungen von Überflutungsbereichen und damit auch zu zahlreichen Verschlechterungen gegenüber den bisher bekannten HQ30 und HQ100 Anschlaglinien.

Daraus ergibt sich auf Ebene des Flächenwidmungsplanes folgender Handlungsbedarf entlang der o.a. Bäche:

- Prüfung der Hochwassersanierungsgebiete
- Prüfung der Aufschließungsgebietsfestlegungen lt. Anhang 1 zur Verordnung des 4.0 Flächenwidmungsplanes

Der Deckplan 3 (Hochwasserabfluss – Mur und Grazer Bäche mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinerverbauung) zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird aktualisiert und ersetzt den bisherigen Deckplan 3.

Der Hauptplan des 4.0 Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Graz idgF bzw. die zugehörigen Deckpläne werden in diesem Zusammenhang wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- Bisherige Hochwassersanierungsgebiete lt. Deckplan 3 zum 4.0 Flächenwidmungsplan werden in Teilbereichen entsprechend der aktualisierten HQ30/HQ100 Anschlaglinien zurückgenommen. Die neuen Abgrenzungen der Hochwassersanierungsgebiete sind dem aktualisierten Deckplan 3 zur 4.02 Flächenwidmungsplanänderung zu entnehmen. Aufschluss über das Ausmaß der Veränderungen gegenüber dem bisherigen Deckplan 3 gibt ein dem Erläuterungsbericht beigelegter Differenzplan.
- Mehrere, bisher als vollwertiges Bauland bzw. als Lärmsanierungsgebiet festgelegte Teilbereiche werden neu als Hochwassersanierungsgebiet, entsprechend der aktualisierten HQ30/HQ100 Anschlaglinien ausgewiesen. Die neuen Abgrenzungen sind ebenfalls dem aktualisierten Deckplan 3 zur 4.02 Flächenwidmungsplanänderung bzw. dem ergänzenden Differenzplan zum Erläuterungsbericht zu entnehmen.
- Darüber hinaus kann in zehn Fällen das Aufschließungserfordernis 12 „Belange des Hochwasserschutzes“ entfallen, da sich die Anschlaglinien nunmehr so darstellen, dass keine Betroffenheit von HQ30 oder HQ100 gegeben ist. Davon betroffen sind konkret die Aufschließungsgebiete (VII.23), (VIII.06), (VIII.22), (XVI.01), (XVI.02), (XVI.04), (XVI.06), (XVI.08), (XVI.09) und (XVI.17).
- Bei drei bestehenden Aufschließungsgebieten musste das Aufschließungserfordernis 12 „Belange des Hochwasserschutzes“ nunmehr zusätzlich festgelegt werden, da sich die HQ30/HQ100 Bereiche ausgeweitet haben. Von diesen Festlegungen sind konkret die Aufschließungsgebiete (VII.08), (VII.10) und (VIII.12) betroffen.

- In fünf Fällen wird aufgrund der geänderten HQ30 oder HQ100 Anschlaglinien an Stelle von vollwertigem Bauland ein neues Aufschließungsgebiet festgelegt und in einem Fall ein bestehendes Aufschließungsgebiet flächenmäßig erweitert. Folgende Bereiche sind von Veränderungen des Hauptplans betroffen und wurden IST/SOLL Darstellungen der Verordnung 4.02 beigelegt:
- Im Bereich Viktor-Franz-Straße/Erlengasse wird im Zusammenhang mit Gefährdungsbeurteilungen des Thalerbaches ein bisheriges WA-Lärmsanierungsgebiet 0,4-0,8 als Aufschließungsgebiet (IV.15) WA 0,4 – 0,8 neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 „Lärmfreistellung ...“ und 12 „Belange des Hochwasserschutzes ....“ belegt (*siehe Planausschnitt 12 – 1*).
- Ebenfalls werden im Bereich Inffeldgasse unbebaute Flächen die bislang als KG(EA) 0,8-2,0 ausgewiesen sind, als Aufschließungsgebiet (VI.04) KG(EA) 0,8 – 2,0 neu festgelegt und mit dem Aufschließungserfordernis 12 „Belange des Hochwasserschutzes ....“ belegt (*siehe Planausschnitt 12 - 2*).
- Im Bereich Schippingerstraße werden ebenfalls unbebaute Flächen, die bislang als WA 0,4-0,8 bzw. als WA 0,4-0,8 Lärmsanierungsgebiet ausgewiesen sind, als Aufschließungsgebiet (XIII.07) WA 0,4 – 0,8 neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 „Lärmfreistellung ....“ und 12 „Belange des Hochwasserschutzes....“ belegt. *Suchgrundstück: 63112 Gösting, Grst.Nr. 408/12 (Planausschnitt 12 - 9)*. Hier handelt es sich um Ausuferungen des Thalerbaches.
- Im Bereich Kärntner Straße/Hanns-Koren-Ring wird das bestehende Aufschließungsgebiet (XVI.12) entsprechend der aktuellen Anschlaglinien, die sich durch Ausuferungen des Katzelbaches ergeben, neu abgegrenzt. Das Grundstück 386/1, KG 63125 Webling wird zur Gänze dem Aufschließungsgebiet (XVI.12) zugeordnet. Es gelten die Aufschließungserfordernisse 1,3,5,7 und 12 (*siehe Planausschnitt 12 - 16*). Die Bebauungspflicht wird somit auf das neu ins Aufschließungsgebiet einbezogene Grundstück ausgedehnt (*siehe Planausschnitt 12 – 16 Deckplan1*).
- Nördlich der Hafnerstraße wird ein bisheriges WA 0,3-0,6 Lärmsanierungsgebiet neu als Aufschließungsgebiet (XVI.31) WA 0,3 – 0,6 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 „Lärmfreistellung ...“ und 12 „Belange des Hochwasserschutzes....“ belegt (*siehe Planausschnitt 12 - 18*). Auch hier handelt es sich um Ausuferungen des Katzelbaches.
- Ein direkt am Katzelbach gelegener Bereich war bisher als WR 0,2-0,3 bzw. WR 0,2-0,3 Lärmsanierungsgebiet ausgewiesen. Er wird nunmehr neu als Aufschließungsgebiet (XVI.32) WR 0,2 – 0,3 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 6 „Lärmfreistellung ....“, 10 „geordnete Verbringung der Oberflächen- u. Hangwässer“ und 12 „Belange des Hochwasserschutzes....“ belegt (*siehe Planausschnitt 12 – 19*).

- Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF wird entsprechend der geänderten Überflutungsbereiche in 19 Punkten ergänzt bzw. abgeändert. Eine vollständige Auflistung der betroffenen Aufschließungsgebiete ist im Verordnungswortlaut enthalten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Veränderungen wurden drei Differenzpläne, getrennt nach den Bereichen Thalerbach (Abschnitt 1), Katzelbach (Abschnitt 2) und Pertersbach u. Tiefentalgerinne (Abschnitt 3), erstellt. Aus diesen Plänen sind das Ausmaß neuer HQ100 Gefährdungsbereiche, unveränderter Bereiche sowie der Entfall von HQ100 Gefährdungsbereichen ablesbar.

Die Darstellung von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung bleibt unverändert gegenüber dem bisherigen Deckplan 3.

13) entfällt

14) entfällt

15) Heinrichstraße – Rosenhaingasse

*Korrektur der planlichen Darstellung Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan*

*Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes für das Aufschließungsgebiet (III.06) wird planlich dargestellt.*

Im Verordnungswortlaut zum 4.0 Flächenwidmungsplan wurde für das ggst. Aufschließungsgebiet unter anderem das Aufschließungserfordernis 7 (Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild) festgelegt.

Die entsprechende graphische Darstellung im Deckplan 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan fehlte. Der Widerspruch zwischen Wortlaut und Planwerk wird hiermit bereinigt.

16) Trattfelderweg

*Korrektur des Anhang 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan: Entfall der Aufschließungsgebiete (XVI.19) und (XVI.26)*

Die beiden Aufschließungsgebiete waren Teil der ersten und der zweiten Auflage zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz. Aufgrund der Einwendung eines angrenzenden Betriebes und der geltend gemachten Heranrückenden Wohnbebauung erfolgte eine Ausweisung als Gewerbegebiet wie im 3.0 Flächenwidmungsplan die Aufschließungsgebietsfestlegungen für Allgemeines Wohngebiet entfiel.

Dies wurde den betroffenen im Zuge einer Anhörung im Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht (GZ: A14 – 069349/2016-047).

Die Änderungen im Planwerk wurden korrekt durchgeführt und zum Beschluss vorgelegt. Im Anhang 1 zur Verordnung des 4.0 Flächenwidmungsplanes sind die Aufschließungsgebiete noch enthalten, obwohl die planliche Grundlage dafür fehlt. Nunmehr wird der Anhang 1 richtiggestellt, (XVI.19) und (XVI.26) entfallen.

#### 17) Einödweg

*Korrektur der Aufschließungserfordernisse des Aufschließungsgebiets (VIII.30) im Anhang 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan: Entfall des Aufschließungserfordernisses 6 (Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben)*

Es handelt sich um eine Korrektur der im 4.0 Flächenwidmungsplan erfolgten Festlegung. Der Bereich des Aufschließungsgebietes (VIII.30) in der KG St. Peter Grst. Nr. 396/11 u.a. ist nicht von Lärmemissionen betroffen, die die festgelegten Richtwerte übersteigen. Das Aufschließungserfordernis der Lärmfreistellung hat daher zu entfallen.

#### 4. Bestandteile des 4.02 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz 2. Änderung

Der 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 2. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:15.000) samt Planzeichenerklärung. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplans (Pkt.1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 12) als auch des Deckplans 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplans (Bebauungsplanzonierungsplan gemäß § 26 Abs. 4 u. 40 Abs. 1 StROG 2010) (Pkt. 4,6,9 12 und 15) sowie des Deckplans 4 – Baulandmobilisierungsplan zum 4.0 Flächenwidmungsplan (Pkt.6).

(Achtung: Punkt 12 setzt sich aus mehreren Blättern zusammen.)

Der Deckplan 3 – Hochwasserabfluss – Mur und Grazer Bäche mit Darstellung des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird zur Gänze aktualisiert.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Diesem sind Differenzpläne zur Aktualisierung der Hochwasseranschlaglinien im Bereich der Bäche Thalerbach, Petersbach, Tiefentalgerinne und Katzelbach beigelegt.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung. Davon ausgenommen sind die Angaben von Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

#### 5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen und somit liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Ordnung vor.

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

*(elektronisch unterschrieben)*

##### Beilage:

Stellungnahme Ing. – Büro Hydroconsult GmbH

Stellungnahme ensowa innovation und umweltconsulting gmbh (Bereich Rotmoosweg 10 – 12)

Stellungnahme ensowa innovation und umweltconsulting gmbh (Bereich Riesstraße)

Differenzpläne (Katzelbach, Thalerbach, Petersbach/Tiefentalgerinne)

Beilage zu Änderungspunkt 6 (Belästigungsgrenze und Geruchsschwelle des bewilligten Bestandes)

Verkehrsgutachten Punkt 6 Schulstandort Andritz inkl. Lageplan

Verkehrsgutachten Punkt 7 Riesstraße – Karl Schubert Schule

